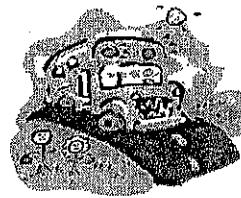


Erfassungsbogen

(bis Jahrgangsstufe 10)

für Schüler an weiterführenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und
für Berufsschüler mit Vollzeitunterricht zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges.
Hinweise gem. Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Art. 1 Abs. 1 SchKFrG



**Kostenfreiheit
des
Schulweges**

An das
Landratsamt
Amberg-Sulzbach
Postfach 1754
92207 Amberg

Von der Schule auszufüllen:

- Der Schüler/Die Schülerin
besucht unsere Schule seit dem
- Der Schüler/Die Schülerin
besucht das Internat/Tagesheim

Datum, Unterschrift

Schulstempel

1. Schüler / Schülerin

Name, Vorname	Geb.-Datum
Straße	Ortsteil
PLZ, Ort	

2. Schule

Schule	Klasse
Ausbildungsrichtung	im Schuljahr

3. Anspruch

- Die Mindestwegstrecke (einfach) zur Schule beträgt mehr als 3 km.
- Der Schüler / Die Schülerin ist aufgrund einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen –
(Kopie des Schwerbehindertenausweises und eines ausführlichen Attestes liegt bei)
- Der Schulweg ist besonders gefährlich bzw. besonders beschwerlich (auf dem beiliegenden gesonderten
Blatt wird die Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit begründet)

4. Beförderung

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung mit folgendem Verkehrsmittel durchgeführt werden (bitte genaue Haltestelle angeben):

Zug	priv. Bus	RBO/ OVF	VGN	priv. KFZ	Abfahrtshaltstelle	Ankunftshaltstelle
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						

5. Erziehungsberechtige

Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten

Die unten aufgeführten Verpflichtungen bei Änderungen der Angaben in diesem Erfassungsbogen sind mir / uns bekannt.

Ort, Datum	Unterschrift (Erziehungsberechtigte bzw. volljährige/r Schüler/-in)
------------	---

6. Hinweise

Durch die Unterschrift auf dem Erfassungsbogen verpflichtet/t/n sich der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. der/die Schüler/-in:

1. jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Amberg-Sulzbach schriftlich anzugeben.
2. bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungsausweise und nicht verbrauchte Gutscheine, sowie Zeitkarten und Wertmarken unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Amberg-Sulzbach zurückzugeben (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten werden von mir/uns zurückerstattet);
3. Die Wertmarken des Verkehrsverbundes Nürnberg (VGN) sind sorgfältig aufzubewahren (am besten Zuhause). Für abhanden gekommene Wertmarken des VGN gibt es keinen Ersatz. Die Beförderungskosten sind für die restliche Dauer des Schuljahres selbst zu übernehmen.